



Lübeck, 18.01.2024

Hinweise zum Antrag zur Ermäßigung des Kindertagesstättenentgelts

Die Hansestadt Lübeck fördert den Besuch von Kindertagesstätten, indem sie auf Antrag Elternbeiträge ermäßigt. Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass Kinder nicht aus finanziellen Gründen vom Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ausgeschlossen werden.

Aus welchem Grund kann die Ermäßigung beantragt werden?

Sie können die Übernahme von Kosten für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten vor allem aus zwei Gründen beantragen:

1. Sozialermäßigung

Die Hansestadt Lübeck übernimmt Betreuungsgebühren in Kindertagesstätten teilweise oder vollständig, wenn Ihnen aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden kann, die Gebühren selbst aufzubringen.

Bei Empfängern von Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag der Familienkasse, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird auf Antrag der Elternbeitrag für die Betreuung in voller Höhe übernommen.

Personen, die diese Leistungen nicht erhalten, haben auch die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen. Es wird dann anhand Ihres Einkommens berechnet, ob Ihnen ein Zuschuss zusteht.

2. Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere mit Hauptwohnung (in Lübeck) in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle oder eine Ganztagsbetreuung an Schulen (für mindestens 70 EUR mtl. Betreuungsgebühren an mindestens 3 Nachmittagen pro Woche), wird der Elternbeitrag auf Antrag ermäßigt.

Für das älteste Kind muss der volle Betrag gezahlt werden. Das nächstjüngere Kind erhält eine Ermäßigung von 50 %, alle weiteren jüngeren Kinder erhalten eine Ermäßigung von 100%.

Bitte verwenden Sie für die Antragstellung die entsprechenden Vordrucke. Diese finden Sie im Internet unter www.luebeck.de/kitazuschuss.

Bei der Beantragung einer Ermäßigung sind Ihre Angaben durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen.

Werden Nachweise nach Aufforderung nicht vorgelegt, kann die Übernahme von Gebühren abgelehnt werden.

Wenn der vollständige Antrag vorliegt, wird geprüft, in welcher Höhe es Ihnen zuzumuten ist, den Elternbeitrag für die Kinderbetreuung zu zahlen. Bei dieser Prüfung wird von dem gegebenenfalls bereits durch die Geschwisterermäßigung ermäßigten Betrag ausgegangen. Sollte die Prüfung ergeben, dass es zu einer Ermäßigung kommt, wird der Zuschuss an den Träger der Kindertagesstätte überwiesen.

Wann sollte der Antrag gestellt werden?

Der Elternbeitrag wird frühestens mit Beginn des Monats der Antragstellung ermäßigt. Im Einzelfall kann eine rückwirkende Ermäßigung für bis zu drei Monaten erfolgen.

Bitte denken Sie daran, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Gerade in den Sommermonaten, vor Beginn des neuen Kita-Jahres, ist aufgrund der Menge der Anträge mit einer verlängerten Bearbeitungszeit zu rechnen. Wir empfehlen eine Antragstellung etwa zwei bis drei Monate vor Beginn des neuen Kita-Jahres.

Wie errechnet sich die Ermäßigung?

Einen ersten Überblick erhalten Sie anhand der folgenden Beispielrechnung.

Darin sind drei Musterberechnungen enthalten. Da die Berechnung der Ermäßigung aber im Einzelfall erfolgt und deshalb auch sehr unterschiedlich sein kann, kann die Ermäßigung auch von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ausfallen. Es ist deshalb nicht möglich, pauschale Aussagen zu machen.

Anhand der Beispiele können Sie in der letzten Spalte für sich überschlägig ermitteln, ob und in welchem Umfang Ihnen eine Ermäßigung gewährt werden kann.

Die nachfolgend aufgeführten Beispiele und die überschlägige eigene Berechnung sind rechtlich nicht verbindlich und begründen keine Ansprüche.

Die eigene Berechnung ersetzt insbesondere nicht die amtliche Berechnung durch die Hansestadt Lübeck.

	alle Angaben in EURO	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Überschlägige eigene Berechnung (ohne Rechtswirkung)
		1 Erwachsene(r) 1 Kind	2 Erwachsene 1 Kind (Beide Eltern Einkommen)	2 Erwachsene 2 Kinder (Einkommen und Arbeitslosengeld I)	
1	Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen Familiennettoeinkommens				
1.1	70% vom Nettoarbeitseinkommen incl. Sonderzahlungen	1.300,00	2.600,00	2.500,00	
1.2	Einkommen a. Selbständigkeit		200,00		
1.3	Kindergeld	250,00	250,00	500,00	
1.5	Leistungen von der Agentur für Arbeit			480,00	
1.6	Krankengeld				
1.7	Rente(n)				
1.8	Einkommen aus Unterhalt	177,00			
1.9	Ausbildungsvergütung				
1.10	Ausbildungsförderung nach BAföG / SGB III				
1.11	Elterngeld / Mutterschaftsgeld				
1.12	weitere Einnahmen				
	Summe 1	1.727,00	3.050,00	3.480,00	
2	Ermittlung der auf das Einkommen anrechenbaren Belastungen				
2.1	Arbeitsmittel (z.B. Kosten für Berufskleidung)	5,20	5,20	5,20	
2.2	Fahrtkosten zur Arbeitsstätte		208,00	49,00	
2.3	Versicherungsbeiträge	9,30	12,50	55,00	
2.4	Beiträge zu Berufsverbänden (z.B. Gewerkschaft)	2,00	15,00		
	Summe 2	16,50	240,70	109,20	
3	Ermittlung des bereinigten Nettoeinkommens				
	Summe 3 (Summe 1 minus Summe 2)	1.710,50	2.809,30	3.370,80	
4	Ermittlung der Einkommensgrenze				
4.1	Unterkunftskosten (max. Höchstsätze nach dem schlüssigen Konzept der Hansestadt Lübeck)	580,00	696,00	790,00	
4.4	Grundbetrag (1.126,00 € für die erste Person – Stand: 01.01.2024)	1.126,00	1.126,00	1.126,00	
4.5	Familienzuschlag (395,00 € pro weitere Person im Haushalt - Stand: 01.01.2024)	395,00	790,00	1.185,00	
	Summe 4 (Einkommensgrenze)	2.101,00	2.612,00	3.101,00	
5	Ermittlung des zumutbaren Kostenbeitrags				
	Übertrag Summe 3	1.710,50	2.809,30	3.370,80	
	Übertrag Summe 4	2.101,00	2.612,00	3.101,00	
	Summe 5 (Summe 3 minus Summe 4)	-225,50	197,30	269,80	
	Zumutbarer Kostenbeitrag für alle betreuten Kinder zusammen (25% von Summe 5)	0,00 (Vollzuschuss)	49,33	67,45	

1. Ermittlung des maßgeblichen Einkommens:

a) Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

Maßgeblich ist grundsätzlich das erzielte Nettoeinkommen der letzten 12 Monate. Für einen Antrag, der im Juni 2023 gestellt wird, wäre beispielsweise das Einkommen für die Monate Juni 2022 bis Mai 2023 maßgebend. Sollten sich im Laufe des Kindergartenjahres Änderungen des Einkommens ergeben, ist dies mitzuteilen. Seit dem 01.08.2023 werden vom ermittelten Durchschnitts-Netto nur noch 70% Ihres Erwerbseinkommens für die Berechnung des Zuschusses zugrunde gelegt.

Für den Fall, dass eine Erwerbstätigkeit nicht seit 12 Monaten vor der Antragstellung ausgeübt wurde, sind die Monatseinkünfte ab der Arbeitsaufnahme maßgebend.

b) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung

Hier belegen Sie bitte das anrechnungsfähige Einkommen aufgrund einer Gewinnermittlung des vorigen Kalenderjahres oder anderer aussagefähiger Unterlagen sowie der Steuerbescheide des letzten Kalenderjahres vor Antragstellung.

c) sonstige Einkünfte

- Unterhalt
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Ausbildungsvergütung
- Arbeitslosengeld
- Existenzgründerzuschuss
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld zuzüglich Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Elterngeld
- Abfindungen
- Kindergeld
- Renten
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Mieteinnahmen

d) anrechenbare Belastungen

Bitte beachten Sie, dass nicht alle Arten von Versicherungen anerkannt werden können. Grundsätzlich anzurechnen sind: Hausrat, Haftpflicht und Unfallversicherungen. Auskünfte zu weiteren Versicherungen oder den Fahrtkosten zur Arbeitsstätte geben wir Ihnen bei Bedarf gerne telefonisch.

Alle im Antrag aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind in der für den Zeitpunkt der Antragstellung bewilligten Höhe entsprechend nachzuweisen.

Was ist zu tun, wenn sich nach der Entscheidung über einen Antrag die Einkünfte oder Ausgaben ändern?

Sie sind verpflichtet, alle Umstände mitzuteilen, die zu einer Veränderung des Zuschusses führen können. Das wäre z. B. bei Arbeitsaufnahme im Anschluss an eine Zeit der Arbeitslosigkeit der Fall. Auch Veränderungen regelmäßiger monatlicher Einkünfte, die zu einer Änderung der Übernahmeentscheidung führen können, müssen Sie mitteilen. Ebenso die Geburt eines Kindes oder die Trennung vom anderen Elternteil.

Bei Bezug von Sozialleistungen müssen Sie uns umgehend informieren, falls die Sozialleistungen eingestellt werden sollten.

Sollte sich herausstellen, dass Sie Ihre Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt haben, können Übernahmeentscheidungen auch mit Wirkung für die Vergangenheit geändert oder aufgehoben werden.

Was ist zu tun, wenn ich aus Lübeck wegziehe?

Bitte melden Sie einen Wegzug in eine andere Stadt oder Gemeinde unverzüglich. Eine versäumte oder verspätete Meldung hat einen Erstattungsanspruch gegen Sie zur Folge.

Wo kann der Antrag gestellt werden und wo erhalte ich weitere Informationen?

Ihren Antrag zur Ermäßigung des Kindertagesstättenentgelts bzw. Geschwisterermäßigung senden Sie bitte an:

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
Entgeltermäßigung Kindertagesbetreuung
Kronsforder Allee 2 – 6
23560 Lübeck

Besuchen Sie auch gerne unsere Homepage über www.luebeck.de/kitazuschuss.
Hier erhalten Sie aktuelle Informationen.

Wenn Sie eine persönliche Beratung wünschen, können Sie unter www.luebeck.de/termine gerne einen Termin bei uns buchen.

